



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Bilanzierung gemäß EEG und BioSt-NachV

Stand vom 01.07.2025 11:04:14 bis 29.08.2025 16:38:41

#### Angegeben von:

RELAW GmbH - Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien (R001917) am  
17.09.2024

#### Beschreibung:

Die Biomethaneigenschaft des aus dem Erdgasnetz entnommenen und als Biomethan verstromten Gases gemäß EEG muss nur jährlich bilanziert werden; d.h. für die entnommenen Erdgasmengen müssen am Ende des Kalenderjahrs entsprechende Mengen an Biomethan eingespeist worden sein (§ 44b Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 EEG 2023). Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien hingegen sind quartalsweise nachzuweisen (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 BioSt-NachV i.V.m. DurchführungsVO (EU) 2022 /996). Ihre Einhaltung ist Voraussetzung dafür, dass ein Anspruch auf EEG-Förderung besteht (§ 3 Abs. 1 BioSt-NachV). Die unterschiedlichen Bilanzierungszeiträume führen zu Rechtsunsicherheit.

#### Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

#### Betroffene Bundesgesetze (2)

---

EEG 2014 [alle RV hierzu]

BioSt-NachV 2021 [alle RV hierzu]